

Verordnung.

Nachdem Seine Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern vi Rescripti clementissimi de dato 30. May 1799. bey Gelegenheit der von den Schutzjuden zu Sulzbürg unterthänigst nachgesuchten Bestättigung des freyen Handels und Wandels mit Grundstücken und Hofgütern, dann anderen Realitäten aus den zu höchsten Händen, und Einsicht hierüber genommenen Akten mißfälligst ersehen, welch grosse Betrug- Wucherey, und Bedrückungen der Unterthanen zu deren und des Staats empfindlichsten Nachtheil dabey vorgegangen, wozu noch sogar in Geheim von manchen subalternen Gerichtspersonen sträflichst mitgewirket worden: als wird hiemit gnädigst verordnet, daß sammentliche Sulzbürger sowohl, als Oberpfälzische, und Sulzbachische Juden ohne Ausnahme zu künftiger Behebung solch gemeinschädlichen Unwesens bey Gutszertrümmerungen überhaupt bey Veräußerungen liegender Gründe von allen desfalligen Kauf- und Tausch- Contracten, wie auch von allen hierin von ihnen bisher gepflogenen Unterhandlungen für allzeit ausgeschlossen seyn, und sich von derley Geschäften um so gewisser Angesichts dieß enthalten sollen, als die Uebertreter solch gnädigster Verordnung mit empfindlicher Strafe angesehen, auch alle derley durch Unterhandlungen eines Juden getroffene, oder veranstaltete Contracten auf einkommende Beschwerden annullirt werden würden; welch gesetzte Straffälle auch gegen die eine jüdische Einmischung, oder Unterhandlung bey solchen Veräußerungs- Geschäft bewirkende, oder gestattende Gebkäufer, und Käufer ohnfehlbar eintreten sollen. Amberg, den 10. Juny 1799.

Churfürstliche Oberpfälzische Landesdirection.

Sigmund Graf von Kreith,
Präsident.

Johann Michael Reiß,
Sekretär.